

Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „**Dorfgemeinschaft Lübeck-Niendorf**“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Lübeck.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung

- a. der Heimatpflege und Heimatkunde
- b. des Umwelt- und Landschaftsschutzes

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die zeitgeschichtliche Darstellung mittels eines Gedenksteins zur 750-Jahr-Feier des Ortes Niendorf
- Sammlung von Materialien und Informationen zur Dorfgeschichte
- Aktionen zur Bewahrung der Umwelt und der Landschaft, wie z. B. zentrale, jährliche Müllsammelaktion
- Vortrags- und Bildungsveranstaltungen, z. B. zweijährliche Ausstellung zur Dorfgeschichte

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendhilfe vornehmen.

Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand
3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er beträgt gemäß Beschluss der Gründerversammlung 12,00 €. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 4

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Ersten Vorsitzenden
 - b. dem Zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart und
 - d. dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Ersten Vorsitzenden
 - b. dem Zeiten VorsitzendenJeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der Erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit ein Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
 - den „Freundeskreis der Schule Lübeck-Niendorf e.V.“
 - den „SV Weissenrode e.V.“
 zwecks Verwendung für die Unterstützung von Initiativen zur Erhaltung und Pflege der Jugendförderung.

Lübeck, 5. März 2018

Gründungsmitglieder:

1. Heide Heide
2. B. Graf
3. S. Schmidt
4. U. Kradt
5. Alexander Sch
6. Christin Zuhng
7. J. Olt